

22.09.95

R - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 55. Sitzung am 21. September 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 13/ 2339 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
- Drucksache 13/1824 -

mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 13.10.95

Initiativgesetz des Bundestages

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Artikel 48 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146), wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Abgeordnetenentschädigung bestimmt sich nach den Jahresbezügen eines Richters an einem obersten Bundesgericht. Das Nähere, insbesondere über die Abgeordneten- und Altersentschädigung sowie die Amtsausstattung, wird durch Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes geregelt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.